

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschluss der Bayer. Regional-KODA vom 03./04.02.2004**

- **§ 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag/ § 41 ABD Teil B, 1. Sozialzuschlag**  
hier: Konkurrenzregelung im Bereich geschiedener Ehegatten

*zum 01.04.2004*

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 25.03.2004**

- **§ 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD Teil B, 1., Kirchliche  
Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen**  
hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das Wort  
„Höherversicherung“

*zum 01.01.2004*

- **§ 72 ABD Teil A, 1./§ 73 ABD Teil B, 1. Übergangsregelung für die  
kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen**  
hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das  
Wort „Höherversicherung“

*zum 01.01.2004*

**§ 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag/ § 41 ABD Teil B, 1. Sozialzuschlag**  
hier: Konkurrenzregelung im Bereich geschiedener Ehegatten

1. *§ 29 Abs. 6 ABD Teil A, 1. erhält folgende Fassung:*

Steht neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung versorgungsberechtigt ist, oder die im Dienst eines Arbeitgebers, der das ABD oder eine dem ABD zum Ortszuschlag vergleichbare Regelung anwendet, der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten nur in der Höhe gewährt, die dem Anteil der Arbeitszeit des Angestellten am Gesamtbeschäftigungsumfang des Angestellten und der anderen Person entspricht. Dieser Anteil wird in dem Umfang gekürzt, um den der Gesamtbeschäftigungsumfang die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten übersteigt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den dem Angestellten zustehenden Anteil am Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

Dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

2. *Diese Regelung tritt zum 01.04.2004 in Kraft*

**§ 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD Teil B, 1., Kirchliche  
Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen**

**hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das  
Wort „Höherversicherung“**

1. In § 40 a ABD Teil A, 1./§ 46 a ABD Teil B, 1. wird das Wort „Beihilfeversicherung“ jeweils durch das Wort „Höherversicherung“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

**§ 72 ABD Teil A, 1./§ 73 ABD Teil B, 1. Übergangsregelung für die  
kirchliche Beihilfeversicherung bei Krankheitsfällen  
hier: Änderung des Wortes „Beihilfeversicherung“ in das  
Wort „Höherversicherung“**

1. In § 72 ABD Teil A, 1./§ 73 ABD Teil B, 1. wird das Wort „Beihilfeversicherung“ jeweils durch das Wort „Höherversicherung“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.